

Beitrags- und Gebührenordnung der Kleingartenanlage „Zukunft“ e.V.

1. Grundsätzliches

Der Verein finanziert sich durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden oder sonstige Einnahmen.

Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder und Pächter verbindlich.

1. Die Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenfinanzierung des Vereins.
2. Gebühren werden durch den Verein von den Mitgliedern erhoben für Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit sind.
3. Umlagen werden durch den Verein von den Mitgliedern für einen außergewöhnlichen Bedarf erhoben.

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Finanzforderung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübernahme im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.

Die Begleichung der Finanzforderungen in festgelegten monatlichen Raten ist **nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist)** und nur mit Aufpreis in Höhe der nach der aktuellen Preistabelle für die zusätzlichen Buchungen der Bank anfallenden Kosten möglich. Die letzte Rate ist noch im laufenden Geschäftsjahr zu tilgen.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Summe erhoben, setzt sich aber aus drei Teilen zusammen:

1. Mitgliedsbeitrag, der an den Stadtverband abzuführen ist

Der Beitrag ab 2024 beträgt **8,50 €** im Jahr je Mitglied. Dieser Beitrag ist nur ein Jahr bindend.

2. Mitgliedsbeitrag, der im Verein verbleibt.

Der Beitrag liegt bei **50,00 €** im Jahr je Mitglied.

Mit diesem Beitrag sind auch die Auslagen für Reparaturen von Vereinsvermögen, Auslagenersatz und Pachtverluste, einschließlich der Aufwände für das Gartenheim, sowie übrige Vereinsausgaben zu finanzieren.

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Monate vom Eintrittsmonat bis zum Jahresende (Dezember) anteilig berechnet. Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Beitrag für nicht geleistete Pflichtstunden

Neben dem Mitgliedsbeitrag erhält sich der Verein auch durch ehrenamtliche Tätigkeit seiner Vereinsmitglieder sowie durch organisierte Gemeinschaftsarbeit seiner Pächter. Kann die Gemeinschaftsarbeit, zur Zeit **6** Stunden im Jahr, nicht manuell geleistet werden, ist ab 2026 ein Beitrag in Höhe von **25,00 € je nicht geleistete Stunde** zu zahlen.

Die Anzahl der zu leistenden Stunden und die Höhe des Beitrages wird bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung, durch Beschluss, neu festgelegt.

3. **Gebühren und umzulegende Kosten**

1. Pacht und Grundsteuer

- a) Der Pachtzins für die gepachtete Gartenfläche beträgt (Stand 2023) **0,064 €/m²**. Hierin sind die anteiligen Kosten für die Gemeinschaftsflächen enthalten. Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtvertrag mit dem Verpächter.
- b) Die anteilige Grundsteuer A für den Grund und Boden der Parzelle beträgt (Stand 2023) **0,004 €/m²**. Hierin sind ebenfalls die anteiligen Steuerpflichten für die Gemeinschaftsflächen enthalten.
- c) Die für das Gartenheim anfallende Grundsteuer B wird aus dem Mitgliedsbeitrag finanziert, solange keine Verpachtung erfolgen kann.

2. Strom- und Wasserversorgung

Da jeder Kleingärtner Wasser und Strom nicht direkt vom Erzeuger beziehen kann, muss der Verein eine Mittlerfunktion übernehmen. Dabei dürfen dem Verein aber keine finanziellen Verluste entstehen. Die Mittlerfunktion des Vereins ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

- a) Abrechnung der Stromversorgung auf den Parzellen (Anlage Mozartstraße, TA Balkow und Königsgärten)

Der vom Versorger abgerechnete Grundpreis für die Versorgung der einzelnen Teilanlagen wird anteilig auf die Pächter umgelegt, deren Parzellen an die Stromversorgung angeschlossen sind.

Die Verbrauchskosten werden entsprechend der vom Versorger in Rechnung gestellten Beträge abgerechnet. Bei einer unterjährigen Anpassung der Beträge je Kilowattstunde durch den Versorger erfolgt eine Abrechnung mit dem Mittelwert. Hierdurch können für die einzelnen Teilanlagen unterschiedliche Hebesätze entstehen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, dem Vorstand seinen individuellen Stromverbrauch (Zählerstand) bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres mitzuteilen. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, ist der Vorstand berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage des Durchschnittsverbrauches der letzten fünf Jahre zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 10% zu schätzen.

Der Vorstand kann alternativ beschließen, die Ablesung der individuellen Stromverbräuche durch beauftragte Vereinsmitglieder vornehmen zu lassen. In diesem Fall werden zum Ende des Gartenjahres mindestens zwei Termine festgelegt, an denen die Ablesungen der Stromzähler in den Lauben erfolgt. Der jeweilige Pächter ist verpflichtet hierzu entweder anwesend zu sein oder sich durch eine andere Person vertreten zu lassen. Den mit der Ablesung beauftragten Vereinsmitgliedern ist Zugang zu den jeweiligen Zählern zu gewähren.

Sofern eine Ablesung nicht möglich ist, weil der Pächter oder eine von ihm beauftragte Person zu den bekanntgegebenen Terminen nicht angetroffen werden, ist eine **Strafzahlung in Höhe von 25,00 EUR** zu entrichten. Diese wird mit der nächsten Jahresrechnung abgerechnet. Außerdem ist der Verein berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauchs der letzten fünf Jahre zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 10% zu schätzen.

Die individuellen Verbrauchskosten werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Der gesamte Schwund (Zählerdifferenzen zwischen dem Verbrauch lt. Hauptzähler und der Summe der Einzelzähler) wird anteilig auf alle Parzellen der jeweiligen Teilanlage aufgeteilt.

b) Abrechnung Stromversorgung Gartenheim

Grundlage der Abrechnung ist die jeweilige Rechnung des Versorgers (Grundgebühr und Verbrauch), welche anteilig auf alle verpachteten Parzellen umgelegt werden.

c) Trink- und Abwasserversorgung (Anlage Mozartstraße)

Die Kosten der Trink- und Abwasserversorgung (Grundgebühr und Verbrauch) werden anteilig auf alle Pächter der Anlage Mozartstraße umgelegt.

d) Brauchwasserversorgung (Anlage Mozartstraße)

Die Kosten für die Brauchwasserversorgung in der Anlage Mozartstraße (Energiekosten für den Betrieb der Pumpe und Wasserentnahmeentgelt, sowie ggf. weitere für den Unterhalt der Brauchwasseranlage angefallene Kosten) werden entsprechend der gepachteten Gartenfläche auf die Pächter umgelegt.

e) Wasserabgabe Poolbesitzer (Anlage Mozartstraße)

Pächtern, die auf ihrer gepachteten Parzelle einen Pool betreiben, wird wegen des erhöhten Wasserverbrauchs mit der Jahresrechnung eine zusätzliche Wasserabgabe berechnet. Diese beträgt ab dem Jahr 2025 **15,00 €/Jahr**.

Pächter sind verpflichtet, den Vorstand über die Errichtung eines Pools zu unterrichten. Unterbleibt die Unterrichtung des Vorstands, kann die Wasserabgabe rückwirkend für bis zu drei Jahren erhoben werden.

3. Mahngebühren für Nicht- oder nicht fristgerechte Zahlung

Für Nicht- oder nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnung über die Jahresabrechnung, Rechnungen aus Wertermittlung oder Gartenübergabe und weitere Rechnungen beträgt die Mahngebühr **5,00 €** je erfolgter Mahnung.

Damit ist der zusätzliche Aufwand wie Druckkosten, Porto und die aufgewendete Zeit abgegolten. Die Verzugszinsen werden wie üblich berechnet.

Sofern auch nach erfolgter Mahnung kein Ausgleich der offenen Forderung erfolgt, wird das weitere Forderungsmanagement einem Inkassounternehmen übergeben oder ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Pächter zu tragen.

4. Portogebühren, Auskünfte vom Meldeamt

Portogebühren werden für die Übersendung von Rechnungen, Mahnungen, Einladungen zur Mitgliederversammlung und anderer notwendigen Dokumente nicht berechnet.

Sie sind mit dem Vereinsbeitrag abgegolten.

Bei der Einholung von Auskünften für die ordnungsgemäße Arbeit des Vorstandes werden die Porto - und Auskunftsgebühren der entsprechenden Institutionen in der anfallenden Höhe berechnet.

5. Versicherungsbeiträge

- a) Die Versicherungsbeiträge des Vereins werden mit der Jahresrechnung anteilig auf alle Mitglieder umgelegt.
- b) Beiträge zu freiwilligen Laubenversicherungen werden mit der Jahresrechnung entsprechend den privat abgeschlossenen Verträgen berechnet. Der Verein tritt hinsichtlich dieser Verträge, aufgrund des Rahmenvertrages mit der Württembergischen Versicherung, nur als Vermittler auf und leitet die fälligen Beiträge weiter.

4. **Umlagen**

1. Erhebung von Umlagen

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 55 EUR pro Mitglied beschlossen werden. Dabei handelt es sich um

- a) Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen oder von Versorgungsleitungen des Vereins.
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringlichen Sanierung erforderlicher Infrastruktur der Kleingartenanlage.

2. Rücklagen

Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen eine Rücklage bis zu einer maximalen Höhe von 10.000 €.

Die Rücklage ist zweckgebunden durch eine jährlich von jedem Mitglied zu entrichtende Umlage zu bilden, welche mit der Jahresrechnung erhoben wird. Diese beträgt ab dem Jahr 2025 **15,00 €**.

5. **Sonstige Kosten**

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr als Vereinsmitglied beträgt **100,00 €**

Bei der Neuverpachtung gibt es eine Faltnappe. Darin sind enthalten der Pachtvertrag, Satzung des Vereins, Gartenordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Kontodaten des Vereins und das Übergabeprotokoll für den Garten.

2. Aufwandsersatz für Gemeinschaftsarbeiten

Soweit Pächter, nach schriftlicher Aufforderung, Pflegearbeiten (z.B. Heckenschnitt an Gemeinschaftswegen, Beseitigung von Bewuchs an Parzellengrenzen usw.) auf ihrer gepachteten Parzelle nicht nachkommen, können diese im Rahmen von Gemeinschaftsarbeiten ausgeführt werden.

Als Aufwandsersatz wird in diesem Fall je benötigter Arbeitsstunde ein Betrag von **25,00 EUR** in Rechnung gestellt.

3. Sicherheitsleistung und Rechnungslegung

Bei Übergabe des Kleingartens an einen neuen Pächter wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von **200,00 EURO** fällig. Diese Sicherheitsleistung erhält der scheidende Pächter zurück, wenn die Parzelle in ordnungsgemäßen Zustand übergeben wird und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt wurden.

Zum Jahresende erfolgt die Gesamtabrechnung. Die Rechnung für das neue Gartenjahr erhält der Pächter zum Beginn des neuen Jahres. Der Termin richtet sich nach der Rechnungslegung der Strom- und Wasseranbieter.

6. **Schlussbestimmungen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.
2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Ändern sich jedoch Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag anzupassen.

Zur nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu beschließen.

3. Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.06.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Ordnung hat den Arbeitsstand 2026.

gez.

Lars Stampehl
Vorsitzender

gez.

Alexander Ochs
Schatzmeister